



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 20.12.2024

Zahl: 031-2/2024.

Betr.: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Längenfeld.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 zu Tagesordnungspunkt 3.b) gemäß § 68 Abs 3 i.V.m § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23026.mxd vom 19.02.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 129 - 02-2024**) im Bereich des Gst 13023/3 (zur Gänze) sowie einer Teilfläche des Gst 13023/4 (zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 27.02.2024 bis 27.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Nachdem innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde, wurde gegenständlicher Beschluss rechtswirksam.

Nunmehr erfolgte im Zuge des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens ein Verbesserungsauftrag seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, worin festgehalten wurde, dass die Stempelfestlegung auf die räumliche Erweiterung textlich anzupassen und der Sichtschutzstreifen im Norden des Gst 13023/3 zu situieren sei.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) gemäß Verbesserungsauftrag Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\fwp-aend_2, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län23026_v2.mxd vom 02.12.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 129 - 02-2024**) im Bereich des Gst 13023/3 (zur Gänze) sowie einer Teilfläche des Gst 13023/4 (zum Teil), durch **zwei Wochen** hindurch vom 20.12.2024 bis 03.01.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

Umwidmung

Grundstück **13023/3 KG 80102 Längenfeld** rund 543 m²

von FL - Freiland § 41

in

SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b,

Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

Sowie rund 1789 m²

von FL - Freiland § 41

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz

weitere

Grundstück **13023/4 KG 80102 Längenfeld** rund 691 m²

von SSch - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1)

b, Festlegung Erläuterung: Sichtschutzstreifen

in

SCp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Campingplatz.

Die Auflage erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.12.2024 bis einschließlich 03.01.2024.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.laengenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Richard Grüner



Angeschlagen am **20.12.2024**,

abgenommen am **13.01.2025**.

I.A.